

BEITRAGSORDNUNG

Die Versammlung der Gründungsmitglieder hat gemäß § 6 Nummer 2 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für das Geschäftsjahr 2003. Sie gilt darüber hinaus für jedes weitere Geschäftsjahr, wenn die Mitgliederversammlung keine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind sämtliche Mitglieder des Vereins. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 3 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt

1. für natürliche Mitglieder im Sinne des § 5 Nummer 1 der Satzung € 50,00 und
2. für korporative Mitglieder im Sinne des § 5 Nummer 1 der Satzung € 500,00.

§ 4 Beitragsfälligkeit

1. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar des Jahres, für das der Beitrag zu entrichten ist, zu zahlen. Tritt das Mitglied während eines Jahres dem Verein bei, ist der Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ermäßigt sich bei Beitritt im zweiten Quartal auf Dreiviertel, im dritten Quartal auf die Hälfte und im IV. Quartal auf ein Viertel des Jahresbeitrags.
2. Bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlte Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzumahnen. Soweit Beiträge nach Ablauf des dem Fälligkeitstermin folgenden Monats nicht beglichen sind, wird der rückständige Betrag unbeschadet von § 7 Nummer 3 Satz 2 der Satzung mit 0,5% pro angefangenem Monat verzinst.
3. Die zweite Mahnung im Sinne des § 7 Nummer 3 Satz 2 der Satzung kann frühestens zwei Monate nach Fälligkeit erfolgen.

§ 5 Zahlungsart

Der Beitrag ist auf das Konto des Vereins zu leisten.

§ 6 Sondervorschriften

1. Der Vorstand kann Mitglieder im Sinne des § 3 Nummer 1 durch Beschluß namentlich von der Beitragspflicht befreien. Die Befreiung gilt bis auf Widerruf durch den Vorstand.
2. Nummer 1 ist auf Mitglieder, die auch Mitglied des Vorstands sind, nicht anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirksamwerden der Satzung in Kraft.